

I. Planzeichnung M 1:1.000



Der Markt Winzer im Landkreis Deggendorf erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB...

Der Bebauungsplan "WA Mühberg - Erweiterung V" (Baubauabschnitt I) ist die Planzeichnung M 1:1000 von ... maßgebend.

Der Bebauungsplan "WA Mühberg - Erweiterung V" (Baubauabschnitt I) besteht aus: 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil...

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

- 2.1 GRZ = Grundflächenzahl: 0,35
2.2 GFZ = Geschossflächenzahl: 0,70
2.3 Wandhöhe: Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut...

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenze
3.2 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
3.3 offene Bauweise (§22 BauNVO)

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1 Straßenverkehrsfläche öffentlich
4.2 Straßenbegrenzungslinie
4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
4.4 besondere Zweckbestimmung: Fußweg
4.5 Fußweg und landwirtschaftlicher Verkehr

5.0 SONSTIGE PLANZEICHNUNG UND FESTSETZUNGEN

- 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für den Bauabschnitt I
5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für den Bauabschnitt II
5.3 Finstreichung der Hauptbaukörper und Garagen zwingend festgesetzt

6.0 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1 öffentliche Grünfläche

- 9.15 Schleppekurve 3-achsiges Müllfahrzeug
9.16 verbleibender Teil des Regenrückhaltebeckens
9.17 Nutzungsschablone: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), zulässige Haustypen, Geschossflächenzahl (GFZ), Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt...

1.2 Abstandsflächen: Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet...

1.3 Nebenanlagen: Verfahrensfreie Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 10.3.1 und 10.3.2.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

2.1 Dachform und Dachneigung: Dächer mit durchgehender Firstlinie des Hauptbaukörpers...

2.2 Dachdeckung: Ziegel in Rot- u. Braun- und Grautönen, ausschließlich beschichtete Blechdeckungen...

2.3 Dachgauben: Dachgauben sowie aus der Gebäudewand entwickelte Gauben sind erst ab einer Dachneigung von mind. 30° zulässig...

2.4 Doppelhaus: Aneinandergebauete Doppelhaushälften sind als gestalterische Einheit hinsichtlich Wandhöhe, Dachform...

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

3.1 Wenn Garagen an benachbarte Grundstücksgrenzen angrenzen, sind sie entweder zusammenzubauen oder jeweils mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

3.2 Wandhöhe: Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt II, 2.3 als maximale mittlere Wandhöhe...

3.3 Für Dachformen und Dachneigung, sowie für die Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog für Gebäude, siehe 3.0. Zusätzlich ist Flachdach mit oder ohne Begrünung erlaubt.

3.4 Dachflächen von an der Grenze zusammengebaute Garagen und sonstige Nebengebäude sind profil- und höhengleich auszuführen...

3.5 Garagenzufahrten und Stellplätze (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB): Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäumt werden...

3.6 Pro Wohninheit bei Einfamilienhäusern und Doppelhäuser sind mind. 2 PKW Stellplätze im Baugrundstück nachzuweisen...

7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche

7.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.3 E1 Pflanzung von 2-3-reihigen Gehölzpflanzungen (die 3. Reihe mind. auf der Hälfte der Länge) bestehend aus Sträuchern auf 75 % der Fläche...

7.4 E2 Pflanzung von 1-2-reihigen Gehölzpflanzungen (die 2. Reihe mind. auf der Hälfte der Länge) bestehend aus Sträuchern auf 75 % der Fläche...

8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zur Regelung des Wasserabflusses

hier: Fläche für Regenrückhaltebecken

9.0 HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

9.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein

9.2 Flurstücksgrenze

9.3 Vorschlag Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes

9.4 Höhenlinien natürliches Gelände (Abstand 100 cm)

9.5 Bemessung

9.6 Parzellenummer

9.7 Vorschlag Wohngebäude

9.8 Vorschlag Garage

9.9 Sichtdrehlinie 3,0/70 m (zur Gemeindeverbindungsstraße)

9.10 Schutzzone Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald", nachricht. Übernahme aus FIS/Natur, Stand 2015

9.11 amtlich kartiertes Biotop mit Nr.

9.12 bestehender Graben mit Böschung

9.13 bestehendes Regenrückhaltebecken, zum Teil Verfüllung des Beckens

9.14 Umgrenzung der mit Erdreich aufgefüllten Fläche auf der für die bauliche Nutzung eventuell besondere Maßnahmen zur Stabilisierung des Baugrundes und für die Standsicherheit der Gebäude erforderlich sind

9.0 SICHTDREIECKE

Innerhalb des Sichtdreieckes ist jede Bepflanzung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahnhöhen unzulässig...

10.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

10.1 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)

10.1.1 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.2 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.3 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.4 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.5 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.6 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.7 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.8 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.9 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.10 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.11 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.12 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.13 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.14 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.15 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.16 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.17 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.18 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.19 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.20 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.21 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.22 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.23 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.24 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.25 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.26 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.27 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.28 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.29 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.30 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.31 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.32 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.33 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.34 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.35 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.36 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.37 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.38 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.39 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.40 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.41 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

10.1.42 Umsetzung: Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Baumschulen (BdBS) entsprechen.

Ausgleichsfläche A21:

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Ausgleichsfläche A21: Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen wird für die Fläche A21 ein Ausgleichsfaktor von 1,0 angesetzt. Die Fläche A21 weist eine tatsächliche Größe von 1.551 m² aus...

Mahddurchgänge ist zu dokumentieren. Die Mahd ist ab dem ersten Mahddurchgang je nach Flächenentwicklung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung ggf. in ca. zweiwöchentlichen Turnus bis zum Beginn der Bauarbeiten bzw. zum Oberbodenabschub (vgl. M-02) zu wiederholen...

M-06: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

12.0 CEF-MASSNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

CEF-01: vorgezogene Anlage von Habitatstrukturen und Eiablageplätzen für Zauneidechen. Um kleinflächig entfallende bzw. randlich beeinträchtigte Habitate der Zauneideche vorzuziehen zu erhalten, wird die Aufwertung von direkt angrenzenden Lebensräumen der Art durch die Anlage von speziellen Habitatstrukturen festgesetzt...

CEF-02: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-03: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-04: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-05: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-06: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-07: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-08: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-09: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Die Verfüllung des bestehenden Regenrückhaltebeckens darf ausschließlich außerhalb der Laichzeit der Amphibien in einem Zeitraum von Juli - Februar erfolgen.

CEF-10: zeitliche Festsetzung zur Verfüllung des bestehenden Regenrückhalte